

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Getränke Roth GmbH

Getränke Roth GmbH, Erlenweg 18, 85452 Eichenried, Telefon 08123/14 94, Mail: info@getraenkepartner-roth.de



§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Leistungen und Lieferungen der Getränke Roth GmbH (im Folgenden: Roth) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB gelten auch als für zukünftige Geschäfte zwischen den Parteien vereinbart.
- (2) Entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit deren Geltung im Einzelfall schriftlich zwischen den Parteien vereinbart und durch Roth bestätigt wurde.
- (3) Der Verkauf und die Lieferung erfolgt nur an gewerbliche Kunden.

§ 2 Vertragsschluss, Leistungen

- (1) Die Angebote von Roth sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- (2) Der Vertrag zwischen den Parteien kommt erst zustande, wenn Roth den Auftrag schriftlich bestätigt oder die Ware an den Kunden ausgeliefert wird.
- (3) Roth ist berechtigt, Leistungen und Lieferungen an den Kunden auch durch Dritte ausführen zu lassen.
- (4) Die Annahme durch Roth erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Ware oder Leistung und der Selbstbelieferung der Getränke Roth GmbH. Bei Nichtverfügbarkeit wird der Kunde durch Roth innerhalb angemessener Frist informiert.
- (6) Soweit der Kunde überlassene Gebinde nicht zurückgibt, stellt Roth pauschal den Wiederbeschaffungswert als pauschalen Schadensersatz in Rechnung. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass Roth ein geringerer Schaden als die Pauschale oder kein Schaden entstanden ist.

§ 3 Preise, Zahlung, Lieferung

- (1) Die Preise verstehen sich, sofern ein Angebot oder eine Lieferung an gewerbliche Vertragspartner erfolgt, als Nettopreise ab Sitz von Roth zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die Preise sind ausschließlich Verpackung, Versand, Lieferung sowie Pfandkosten. Diese Kosten werden durch Roth gesondert nach der jeweils gültigen Preis- bzw. Pfandliste bzw. nach Vereinbarung berechnet.
- (3) Die dem Kunden überlassene Verpackungen (Mehrwegflaschen, Container, Kisten, Fässer, usw.) werden nur zum vorübergehenden bestimmungsgemäßen Gebrauch durch Roth überlassen. Der Kunde ist verpflichtet, die überlassene Verpackungen unverzüglich nach Gebrauch, spätestens jedoch auf Anforderung von Roth, zurückzugeben.
- (4) Soweit überlassene Verpackung durch den Kunden nicht oder in nicht ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben wird, ist Roth berechtigt, den Wiederbeschaffungswert als pauschalierten Schadensersatz abzurechnen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass Roth kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.
- (4) Die durch Roth genannten Lieferzeiten gelten als unverbindlich, es sei denn, die Fristen wurden durch Roth ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt.
- (5) Bei fortlaufender Lieferverpflichtung von Roth treffen die Parteien eine gesonderte Liefervereinbarung; der Kunde hat die entsprechenden Teillieferungen rechtzeitig abzunehmen und Veränderungen der Liefermenge rechtzeitig, d. h. mindestens 5 Werktage vor Lieferung gegenüber Roth schriftlich bekannt zu geben.

- (6) Die Rechnungen von Roth sind innerhalb von 14 Tagen rein netto zahlbar.
- (7) Roth ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu fordern.
- (8) Der Kunde kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn die Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt wurde. Maßgeblich ist die Gutschrift auf dem Konto von Roth. Im Verzugsfall werden alle bestehenden Verbindlichkeiten zwischen Roth und dem Kunden sofort zur Zahlung fällig.
- (9) Gegenüber Forderungen der Getränke Roth GmbH kann nur mit rechtkräftig festgestellten oder von Roth schriftlich anerkannten Forderungen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung ist schriftlich anzuzeigen

§ 4 Kommissionsware

- (1) Der Bezug von Kommissionsware ist nach Vereinbarung der Parteien möglich.
- (2) Roth nimmt nur vollständige und sortenreine Gebinde der überlassenen Kommissionsware zurück. Roth nimmt im Rahmen von Kommissionsgeschäften nur von Roth übernommene Ware zurück. Die Rücknahme von Kommissionsware hat innerhalb von 4 Wochen ab Lieferung an den Kunden zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.
- (3) Die Kommissionsware wird durch Roth zum jeweils am Tage der Auslieferung gültigen Preisliste abgerechnet.
- (4) Die Überlassung sonstiger Gegenstände wird gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Roth abgerechnet. Roth ist berechtigt, eine angemessene Kaution für die Überlassung sonstiger Gegenstände vom Kunden einzubehalten. Die überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum von Roth, der Kunde ist lediglich zur bestimmungsgemäßen Nutzung berechtigt.
- (5) Der Kunde hat durch Roth überlassene Gegenstände unverzüglich in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Soweit die Rückgabe nicht oder in nicht ordnungsgemäßen Zustand erfolgt, ist Roth berechtigt, den Wiederbeschaffungswert als pauschalierten Schadensersatz zu berechnen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass Roth kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte von Verbrauchern ergeben sich aus den § 433ff BGB.
- (2) Soweit der Kunde Unternehmer iSd. § 14 BGB ist, beträgt die Gewährleistungsfrist abweichend von den gesetzlichen Regelungen 6 Monate.
- (3) Soweit der Kunde Unternehmer ist, ist die Ware unverzüglich nach Erhalt bzw. Lieferung auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Etwaige Mängel sind unverzüglich, höchstens jedoch innerhalb von 3 Tagen schriftlich gegenüber Roth anzuzeigen. Erfolgt die Mängelanzeige nicht rechtzeitig, sind die Gewährleistungsrechte des Kunden ausgeschlossen
- (4) Als Beschaffenheit der Ware gilt die bei Sachen der gleichen Art übliche als vereinbart. Zusicherungen über Eigenschaften der Sache sind unverbindlich, es sei denn Roth hat schriftlich die Verbindlichkeit der Beschaffenheit zugesichert.
- (5) Roth ist berechtigt, in angemessener Frist zwei Nacherfüllungsversuche zur Beseitigung etwaiger Mängel zu unternehmen. Soweit der Mangel nur unwesentlich oder die Beseitigung nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich ist, kann Roth die Nacherfüllung verweigern.
- (6) Soweit der Mangel auf unsachgemäße Behandlung, Lagerung oder Nutzung durch den Kunden verursacht wurde, ist die Gewährleistung durch Roth ausgeschlossen; etwas anderes gilt nur, soweit der Mangel nachweislich

nicht auf einen der oben benannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung von Roth ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Roth haftet nicht für Schäden, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit oder auf Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Soweit die Haftung von Roth ausgeschlossen ist, umfasst dieser Haftungsausschluss auch die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeiter, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungshelfern
- (3) Der Schadensersatz wird auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden und im Höchstfall auf den 10-fachen Nettowarenwert beschränkt. Für Schäden im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet Roth unbegrenzt.
- (4) Eine Änderung der Beweislastregelungen ist mit vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Getränke Roth GmbH.
- (2) Der Kunde hat Roth unverzüglich über Pfändungen sowie sonstige Eingriffe Dritter zu informieren, damit Roth die bestehenden Rechte an der Vorbehaltsware geltend machen kann. Der Kunde hat Roth auch über eine wesentliche Verschlechterung seiner finanziellen Lage, insbesondere über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu informieren.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der gelieferten Vorbehaltsware, die ihm durch Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen, an die Roth ab. Roth nimmt die Abtretung hiermit an. Nach der Abtretung ist der Kunde weiterhin zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Roth behält sich das Recht vor, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen, soweit der Abnehmer seine Zahlungspflichten gegenüber Roth nicht ordnungsgemäß erfüllt. Zu weitergehenden Verfügungen über die gelieferte Ware ist der Kunde nicht berechtigt.

§ 8 Sonstiges

- (1) Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (3) Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Roth.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zwischen Roth und dem Kunden ist, soweit gesetzlich zulässig, Moosinning.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung einvernehmlich eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.